



Gelsenkirchen, 01.10.2020

Elternbrief durch die Schulleitung Nr. 27

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

die Herbstferien stehen vor der Tür und damit ist vielleicht auch bei Ihnen ein Urlaub im Ausland angedacht. Nachfolgend erhalten Sie einige Hinweise, herausgegeben vom Ministerium für Schule und Bildung zu „**Privaten Reisen von Schülerinnen und Schülern in Covid-19-Risikogebiete**“. Die Schreiben des Ministeriums werden hier zusammengefasst und in gekürzter Form wiedergegeben:

1. Allgemeines

Private Reisen in Risikogebiete bedürfen aktuell einer besonderen Planung und Umsicht; ggfs. müssen bestehende Planungen aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben oder medizinischer Einschätzungen auch kurzfristig geändert werden. Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die aktuelle Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Derzeit gilt diese in der Fassung vom 19.09.2020. Risikogebiet ist nach § 2 Absatz 3 der CoronaEinrVO ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern; sie wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht.

2. Schülerinnen und Schüler

*Schülerinnen und Schülern müssen **sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten** müssen sich umgehend und auf direktem Weg in eine **14-tägige häusliche Quarantäne** begeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie sich angesteckt haben oder nicht. Sie können von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne befreit werden, wenn der so genannte **PCR-Test auf SARS-CoV-2** nachweislich negativ ausgefallen ist. Der Test muss allerdings maximal 48 Stunden vor Ihrer Einreise durchgeführt worden sein.*

Während der Quarantäne ist es Ihnen nicht erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören.

Wichtig: Sie sind verpflichtet, das für Sie zuständige Gesundheitsamt umgehend



telefonisch oder per E-Mail über Ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Quarantänepflicht teuer werden kann – in Nordrhein-Westfalen sind Geldbußen bis zu 25.000 Euro möglich.

Wenn Schülerinnen und Schüler die Quarantäneregulungen missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern.

Dieser Umstand stellt **keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß** der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen **die Eltern im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen.** (...)

Ich wünsche Ihnen allen, besonders auch unter den bestehenden Pandemiebedingungen, erholsame und schöne Herbstferien!

Mit herzlichen Grüßen

Eva Müller-Bürgel (Schulleiterin)